

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erleichterte Stiefkindadoption):  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Geltendes Recht	Vorentwurf
<b>Zivilgesetzbuch</b>	
<p>A. Adoption Minderjähriger IV. Stiefkindadoption</p>	<p>A. Adoption Minderjähriger IV. Stiefkindadoption <i>neuer Randtitel</i> 1. Im Allgemeinen Art. 264c</p>
	<p><i>Neuer Art. 264<sup>bis</sup></i> IV. Stiefkindadoption 2. Erleichterte Stiefkindadoption Art. 264<sup>bis</sup> Führt ein Paar im Zeitpunkt der Geburt des Kindes einen gemeinsamen Haus-halt, so kann die adoptionswillige Person das Kind adoptieren, ohne vor der Adoption für dessen Pflege und Erziehung gesorgt zu haben, sobald der gemeinsame Haushalt seit mindestens drei Jahren besteht und die weiteren Voraussetzungen für die Stiefkindadoption erfüllt sind.</p>
<p>B. Adoption einer volljährigen Person Art. 266 <sup>1</sup> Eine volljährige Person darf adoptiert werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie aus körperlichen, geistigen oder psychischen Gründen dauernd hilfsbedürftig ist und die adoptionswilligen Personen ihr während mindestens eines Jahres Pflege erwiesen haben;</li> <li>2. die adoptionswilligen Personen ihr während ihrer Minderjährigkeit mindestens ein Jahr lang Pflege und Erziehung erwiesen haben; oder</li> <li>3. andere wichtige Gründe vorliegen und sie während mindestens eines Jahres mit den adoptionswilligen Personen im gleichen Haushalt gelebt hat.</li> </ol>	<p>B. Adoption einer volljährigen Person Art. 266 <i>neuer Abs. 3</i></p>

<p><sup>2</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Adoption Minderjähriger sinngemäss anwendbar; ausgenommen davon ist die Bestimmung über die Zustimmung der Eltern.</p>	<p><sup>3</sup> Waren während der Minderjährigkeit der zu adoptierenden Person die Voraussetzungen für die Stiefkindadoption nach Artikel 264c erfüllt, so kann eine Adoption auch dann ausgesprochen werden, wenn die Ehe, die eingetragene Partnerschaft oder die faktische Lebensgemeinschaft zwischen der Mutter oder dem Vater und der adoptionswilligen Person sowie der gemeinsame Haushalt nicht mehr bestehen.</p>
<p>C Wirkungen</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 267</p> <p><sup>1</sup> Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes der adoptierenden Personen.</p> <p><sup>2</sup> Das bisherige Kindesverhältnis erlischt.</p> <p><sup>3</sup> Das Kindesverhältnis erlischt nicht zum Elternteil, der mit der adoptierenden Person:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. verheiratet ist;</li> <li>2. in eingetragener Partnerschaft lebt;</li> <li>3. eine faktische Lebensgemeinschaft führt., dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.</li> </ol>	<p>C Wirkungen</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 267 Abs. 3 <i>neue Ziffer 4</i></p> <p>4. während der Minderjährigkeit des Kindes verheiratet war, in eingetragener Partnerschaft gelebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft geführt hat.</p>
<p>D. Verfahren</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 268</p> <p><sup>1</sup> Die Adoption wird von der zuständigen kantonalen Behörde am Wohnsitz der Adoptiveltern ausgesprochen.</p> <p><sup>2</sup> Die Adoptionsvoraussetzungen müssen bereits bei der Einreichung des Gesuchs erfüllt sein.</p>	<p>D. Verfahren</p> <p>I. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 268 <i>neuer Absatz 2<sup>bis</sup></i></p> <p><sup>2bis</sup> Das Gesuch um erleichterte Stiefkindadoption kann eingereicht werden, bevor sämtliche Adoptionsvoraussetzungen erfüllt sind. Auf begründeten Antrag der adoptionswilligen Person kann ausnahmsweise vom Erfordernis, im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs einen gemeinsamen Haushalt zu führen, abgewichen werden.</p>

<p><sup>3</sup> Ist das Gesuch eingereicht, so hindert Tod oder Eintritt der Urteilsunfähigkeit der adoptierenden Person die Adoption nicht, sofern die anderen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.</p> <p><sup>4</sup> Wird das Kind nach Einreichung des Gesuchs volljährig, so bleiben die Bestimmungen über die Adoption Minderjähriger anwendbar, wenn deren Voraussetzungen vorher erfüllt waren.</p> <p><sup>5</sup> Der Adoptionsentscheid enthält alle für die Eintragung in das Personenstandsregister erforderlichen Angaben betreffend den Vornamen, den Namen und das Bürgerrecht der adoptierten Person.</p>	
<p>D. Verfahren</p> <p>I. Untersuchung</p> <p>Art. 268a</p> <p><sup>1</sup> Die Adoption darf erst nach umfassender Untersuchung aller wesentlichen Umstände, nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen, ausgesprochen werden.</p> <p><sup>2</sup> Namentlich sind die Persönlichkeit und die Gesundheit der adoptionswilligen Personen und des Kindes, ihre gegenseitige Beziehung, die erzieherische Eignung, die wirtschaftliche Lage, die Beweggründe und die Familienverhältnisse der adoptionswilligen Personen sowie die Entwicklung des Pflegeverhältnisses abzuklären.</p>	<p>D. Verfahren</p> <p>I. Untersuchung</p> <p>Art. 268a <i>neuer Absatz 3</i></p> <p><sup>3</sup> Bei einer erleichterten Stiefkindadoption beschränkt die zuständige Behörde die Untersuchung und vereinfacht das Verfahren so, dass innert sechs Monaten nach der Einreichung des Gesuchs ein Kindesverhältnis zur adoptionswilligen Person begründet werden kann.</p>
<b>ZGB Schlusstitel</b>	
<p>Art. 12b</p> <p>2. Hängige Verfahren</p>	<p>Art. 12b</p> <p>2. Hängige Verfahren</p> <p><i>Neuer Randtitel</i></p> <p>a. Bei Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2016</p>
	<p><i>Neuer Art. 12b<sup>bis</sup></i></p> <p>b. Bei Inkrafttreten der Änderung vom ...</p> <p><sup>1</sup> Für Adoptionsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... hängig sind, gilt das neue Recht.</p> <p><sup>2</sup> Die Frist nach Artikel 268a Absatz 3 beginnt mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts.</p>

